

# ANTRAG

auf Übernahme von Schülerfahrkosten für die u.a. Schüler durch den Landkreis Altenkirchen bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr ab Schuljahr /

Der Landkreis Altenkirchen übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz für Schüler der Grundschulen, Förderschulen und Schüler der Sekundarstufe (Sek.) I die notwendigen Kosten für die Beförderung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Fahrkosten werden übernommen, wenn der Schulweg für Grundschüler länger als 2 km bzw. für Schüler der Sekundarstufe I länger als 4 km ist oder wenn er **besonders** gefährlich ist.

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Altenkirchen. Bei Schulbesuch in Nordrhein-Westfalen der Landkreis, in dem der Schüler wohnt.

Der Antrag ist in der Regel nur einmal zu stellen. **Er ist neu zu stellen**, wenn sich die dem erstmaligen Antrag zugrunde liegenden Umstände geändert haben (**z.B. bei einem Wechsel der Schule, des Schulstandortes, der Wohnung**). Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrkosten besteht kein Rechtsanspruch.

## 1. Angaben über die Schülerin/den Schüler

1.1. Name, Vorname männlich weiblich Geburtsdatum

1.2. Straße, PLZ, Wohnort (anzugeben ist der melderechtliche 1. Wohnsitz)

1.3. Name, Vorname der Personensorgeberechtigten/Telefon, bei dem der/die Schüler/in lebt

## 2. Angaben über den Schulbesuch bitte ankreuzen

2.1. **Schulart: Wird das Ganztagsangebot in Anspruch genommen?** ja nein

Grundschule	Hauptschule in NRW	Gesamtschule in NRW
Realschule plus Integrative Form	Realschule in NRW	Integrierte Gesamtschule
Realschule plus Kooperative Form	Orientierungsstufe	Gymnasium
Förderschule		

2.2. Name der Schule und Standort

2.3. Klassenstufe im Schuljahr /

Anzugeben ist die Klassenstufe des Schuljahres, von dem an die Fahrkostenübernahme beantragt wird.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

